

Zur Uebertragung von Malzkontingenten.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) werden für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Jeder Abschluß von Verträgen über die Uebertragung von Malzkontingenten ohne Vermittelung der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ist verboten; es ist unstatthaft, solche Verträge durch andere geschäftliche Vermittelung, insbesondere durch Vermittelung von Agenten, abzuschließen.

§ 2.

Alle Angebote von Malzkontingenten und alle Anträge auf Erwerb solcher Kontingente sind schriftlich an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung) zu richten.

§ 3.

Jedes Angebot hat die Höhe des abzugebenden Kontingents, den dafür verlangten Preis und den Zeitraum zu enthalten, für den das Kontingent von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt worden ist. Bei dem Angebot muß von der zuständigen Steuerbehörde oder Steuerbebestelle bestätigt sein, daß die Uebertragung nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Malzkontingents zulässig ist.

Soll Gerste oder Malz mit übertragen werden, so ist die Menge anzugeben und, falls es sich nicht um Gerste eigener Ernte handelt, der Einstandspreis nachzuweisen. Soll Gerste eigener Ernte mitverkauft werden, so ist eine Probe beizufügen und anzugeben, welcher Preis gefordert wird. Bei Malz, das eine Brauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist kein höherer Mälzungslohn als 65 Mark für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

§ 4.

In jedem Antrag auf Erwerb von Malzkontingenten ist anzugeben, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und zu welchem Preise der Erwerb eines Kontingents beabsichtigt ist, wie ob der Mitverwerb von Malz oder Gerste gewünscht wird.

§ 5.

Auf Grund der Angebote und Nachfragen vermittelt die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft den Abschluß von Verträgen über die Kontingente. Die Festsetzung des zu zahlenden Preises geschieht nach Maßgabe des § 2 der Verordnung vom 16. März 1916, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten. Bei der Genehmigung des für Gerste eigener Ernte zu zahlenden Preises legt die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft den zur Zeit der Genehmigung von ihr für Gerste entsprechender Beschaffenheit gezahlten Preis zu Grunde.

§ 6.

Die Umschreibung der Kontingente wird von der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft bei der für die veräußernde Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerbebestelle unter Angabe der Menge, des Zeitraumes der Gültigkeit und der erwerbenden Brauerei veranlaßt, sobald die Zahlung des für das Kontingent genehmigten Preises nachgewiesen ist oder sobald der Veräußerer sein Einverständnis erklärt hat.

§ 7.

Die Vermittelung durch die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft erfolgt unentgeltlich. Porto und Telegrammgebühren sind zu erstatten.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1916.